

Satzung des „VC Nordpfalz e. V.“

Stand: 19.05.2026

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „VC Nordpfalz e. V.“.
2. Er hat seinen Sitz in Alsenz und wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Rockenhausen eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Er wird Mitglied des Sportbundes Pfalz im Landessportbund Rheinland-Pfalz sowie der für ihn zuständigen Fachverbände.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die **Förderung des Sports und der sportlichen Jugendarbeit**, insbesondere des Volleyballsports.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:
 - regelmäßiges Training und Wettkampfbetrieb,
 - Durchführung von Sportveranstaltungen,
 - Aus- und Fortbildung von Übungsleitern und Schiedsrichtern,
 - Kooperation mit Schulen, Kindergärten und anderen Sportorganisationen.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des „steuerbegünstigte Zwecke“ der §§ 51 – 68 der Abgabenordnung.
4. Das Amt des Vorstandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt. Abweichend hiervon kann im Rahmen der sog. „Ehrenamtschale“ nach § 3 Nr. 26a EStG die Mitgliederversammlung - entsprechend der jährlichen Finanzlage des Vereins - beschließen, dass der Vorstand für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhält.
5. Der Verein kann zur Erfüllung seines Satzungszwecks Abteilungen für einzelne Sportarten bilden. Hierüber entscheidet der Vorstand. Die Einrichtung von Abteilungen für den Fußballsport ist ausgeschlossen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Juristische Personen können nur fördernde Mitglieder sein und haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich oder elektronisch an den Vorstand zu stellen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
4. Mit dem Aufnahmebeschluss erkennt das Mitglied die jeweils gültige Vereinssatzung sowie alle Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände an, denen der Verein angehört.

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

1. **Aktive Mitglieder**
2. **Passive Mitglieder**
3. **Jugendliche Mitglieder** (bis 18 Jahre) sowie Schüler, Studenten und Auszubildende bis zum 27. Lebensjahr (gegen Nachweis)
4. **Ehrenmitglieder** (auf Beschluss der Mitgliederversammlung)

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung des Vereins.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten und ist mit einer Frist von vier Wochen zum Jahresende zulässig.
3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat.
4. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 7 Beiträge

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge sowie eventuell notwendige Sonderbeiträge.
2. Höhe und Fälligkeit werden durch die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung geregelt.
3. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Beiträgen befreit.
4. Abteilungen können darüber hinaus auf einer Abteilungsleiterversammlung zusätzliche Abteilungsbeiträge festlegen.
5. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 8 Organe des Vereins

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Besonderer Vertreter
4. Ausschuss

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im März statt.
3. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist in einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt oder
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt.
5. Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt in Textform an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse des Mitglieds. Sofern ein Mitglied dem ausdrücklich zugestimmt hat, kann die Einladung auch über elektronische Kommunikationsdienste (z. B. WhatsApp, Signal) erfolgen. Zusätzlich kann die Einladung durch Veröffentlichung auf der vereinseigenen Homepage erfolgen, sobald eine solche besteht.
6. Bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung muss die Tagesordnung folgende Punkte enthalten:
 - 1) Eintritt in die Tagesordnung
 - a) Feststellung der Anwesenheit
 - b) Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - 2) Bericht des Vorstandes
 - 3) Entlastung des Vorstandes auf Antrag eines Mitglieds
 - 4) Bericht des Schatzmeisters
 - 5) Kassenprüfungsbericht und Entlastung des Schatzmeisters auf Antrag eines Kassenprüfers
 - 6) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - 7) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - 8) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und eventuell notwendiger Sonderbeiträge
 - 9) Verschiedenes
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Als Vorstandsmitglied sind Mitglieder

vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben für die Entscheidung unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

8. Dem Antrag von mindestens fünf stimmberechtigten Mitgliedern auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.
9. Über die Versammlung sowie ggf. Wahlergebnisse und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Protokollführer und einem Mitglied des Vorstandes, in der Regel dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden, zu unterzeichnen.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - Vorsitzender
 - stellvertretender Vorsitzender
 - Schatzmeister
2. Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender. Dieser Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich und ist gemeinsam vertretungsberechtigt.
4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

§ 11 Besonderer Vertreter

Besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB ist der Schatzmeister. Im Rahmen seines Zuständigkeitsbereiches kann er den Verein vertreten.

§ 12 Ausschuss

Dem Ausschuss gehören an: mindestens 2 Beisitzer

Die Abgrenzung ihrer Aufgabenbereiche wird durch den § 8 Nr. 2 – 4 genannten Personenkreise geregelt.

§ 13 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für zwei Jahre.
2. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören.
3. Die Kassenprüfer berichten der Mitgliederversammlung.
4. Beantragt bei ordnungsgemäßer Prüfung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters. Für den Verhinderungsfall eines Kassenprüfers wird ein Stellvertreter zusätzlich von der Mitgliederversammlung bestellt.

§ 14 Datenschutz

Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen. Näheres regelt eine Datenschutzordnung.

§ 15 Ordnungsmaßnahmen und Vereinsausschluss

1. Verstößt ein Mitglied schuldhaft gegen die Satzung, Ordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane, kann vom Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden nach vorheriger Anhörung folgende Maßnahmen verhängt werden:
 - a. Ermahnung
 - b. Verweis,
 - c. zeitlich befristeter Ausschluss der Teilnahme am Sportbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins.
2. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, nachdem ihm zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei
 - a) vereinsschädigendem Verhalten,
 - b) groben oder wiederholten Verstößen gegen die Satzung oder Ordnungen des Vereins sowie bei unehrenhaftem Verhalten,
 - c) Nichtzahlung fälliger Mitgliedsbeiträge trotz zweimaliger Mahnung.
3. Ordnungsmaßnahmen und der Ausschluss sind dem betroffenen Mitglied unter Angabe der Gründe sowie des zulässigen Rechtsmittels gemäß § 16 schriftlich mitzuteilen.

§ 16 Rechtsmittel

1. Gegen Ordnungsmaßnahmen gemäß § 15 Abs. 1 kann das betroffene Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung schriftlich Einspruch beim Vorsitzenden einlegen. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand endgültig.
2. Gegen den Ausschluss aus dem Verein gemäß § 15 Abs. 2 kann das betroffene Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Ausschlussbeschlusses schriftlich beim Vorstand Berufung gegen diese Entscheidung einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung über die Berufung ruhen die Mitgliedsrechte.
3. Die nächste ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über die Berufung.

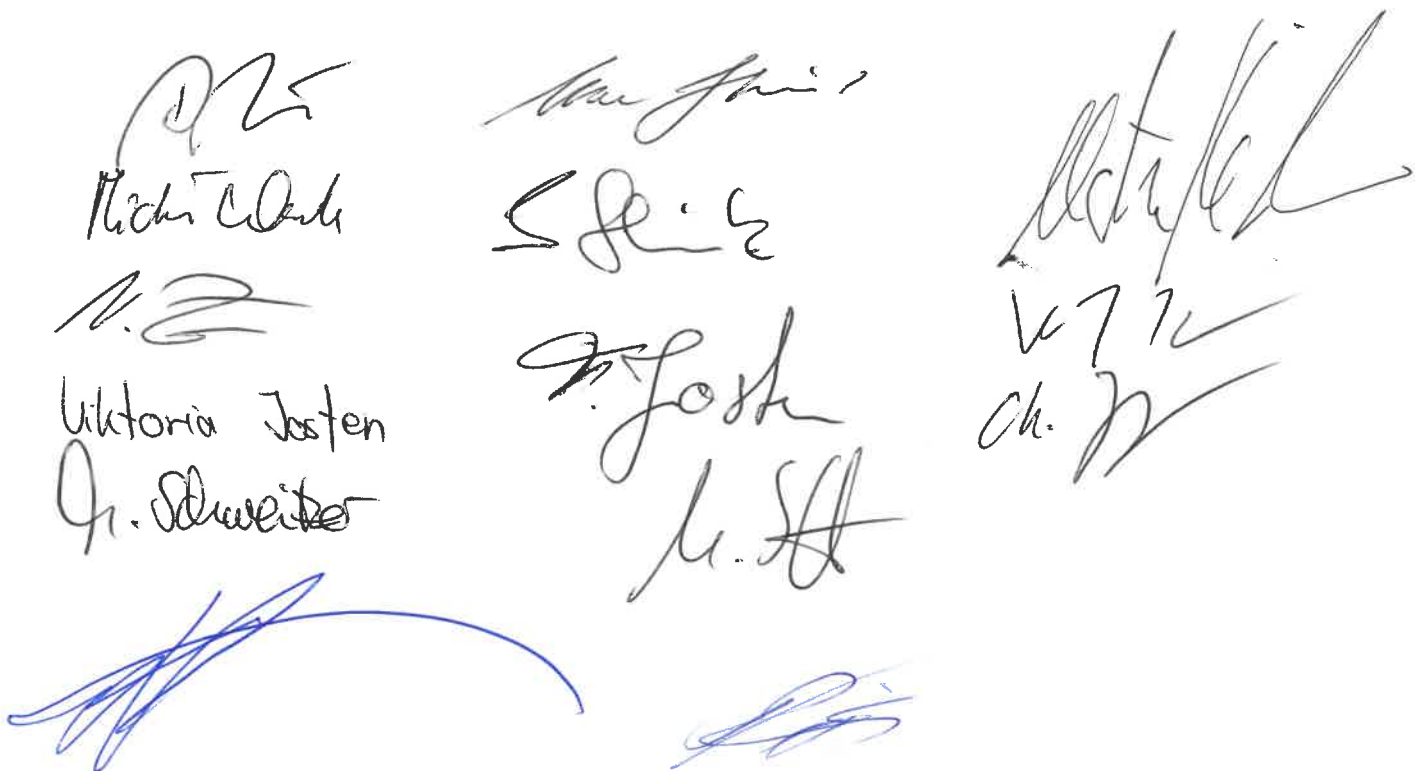
§ 17 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer speziell dafür einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es

- a. Der Vorstand gemäß § 10 beschlossen hat oder
 - b. Von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beantragt wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
 4. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Die Auflösung kann mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
 5. Bei Auflösung des Vereins, Wegfall seines bisherigen Zweckes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die Protestantische Kirchengemeinde Rockenhausen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Beschlussfassung durch die Gründungsversammlung in Kraft.



Handwritten signatures of the founding assembly members, arranged in three columns. The first column contains signatures of Viktoria Josten and G. Schweitzer. The second column contains signatures of M. Josten and M. H. The third column contains signatures of V. Josten and Ch. Josten. There are also two large, stylized signatures at the bottom of the first and second columns.